



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 2010

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	22. 6. 2010	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	630
2160	22. 6. 2010	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	631
		RdErl. d. Staatskanzle	
22	7. 6. 2010	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich	631
		AV d. Justizministeriums u. RdErl. d. Inneministeriums	
3212	15. 6. 2010	Benachrichtigung in Nachlasssachen	632

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
1. 2. 2010	Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ vom 1.2.2010	639
1. 2. 2010	Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler“ vom 1.2.2010	639

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist seit Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2160****Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 313-3.6102.01 –
v. 22.6.2010

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160)
wird wie folgt geändert:

Bei dem Träger „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband östliches Westfalen“ werden die Wörter „östliches Westfalen“ gestrichen und durch die Wörter „Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt. Im Absatz „sowie die folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Kreis- und Ortsverbände:“ werden die Wörter „Kreisverband Bielefeld, Bielefeld bis Brakel“ gestrichen und durch die Wörter

„Kreisverband Bielefeld e.V.

Altenhagen
Hillegossen
Ubbedissen
Theesen
Sennestadt
Senne
Quelle
Milse
Jöllenbeck
Heepen
Großdornberg
Brönninghausen
Brake
Brackwede
Bielefeld-Innenstadt e.V.
Babenhausen
Lämershagen
Ummeln
Vilsendorf
Oldentrup

Kreisverband Gütersloh e.V.

Avenwedde-Friedrichsdorf
Spexard
Werther e.V.
Steinhagen e.V.
Schloß Holte-Stukenbrock
Rheda
Künsebeck e.V.
Isselhorst
Harsewinkel
Gütersloh
Versmold e.V.

Kreisverband Herford e.V.

Mennighüffen
Sundern
Südlengern
Stift Quernheim
Spenge
Schweicheln-Bermbeck
Oldinghausen
Gohfeld
Obernbeck
Westerenger
Löhne-Ort
Löhne-Bahnhof
Lippinghausen
Lenzinghausen
Kirchlengern
Hiddenhausen
Oetinghausen
Vlotho

Wallenbrück-Bardüttingdorf
Enger-Pödinghausen
Herford
Enger-Mitte
Enger-Dreyen
Elverdissen
Eilshausen
Besenkamp
Belke-Steinbeck
Enger
Kirchlengern

Kreisverband Höxter e.V.

Steinheim
Warburg
Lüchtringen
Höxter
Dalhausen
Brakel
Beverungen
Bad Driburg
Peckelsheim
Borgentreich

Kreisverband Lippe e.V.

Detmold
Biensen-Ahmsen
Berlebeck e.V.
Bentorf-Harkemissen
Barntrup
Bad Salzuflen e.V.
Augustdorf
Asemissen
Ehrsen-Breden
Blomberg e.V.
Lage
Lage
Bad Salzuflen
Heidenoldendorf
Kachtenhausen e.V.
Horn-Bad Meinberg
Holzhausen-Sylbach e.V.
Hohenhausen e.V.
Hörste
Langenholzhausen e.V.
Heiligenkirchen e.V.
Lemgo e.V.
Heiden
Heidelbeck-Tevenhausen e.V.
Großenmarpe-Erdbruch
Extertal e.V.
Erder
Eichholz-Remmighausen
Helpup
Pottenhausen
Werl-Aspe/Wülfer-Bexten
Waddenhausen
Stemmen e.V.
Schötmar e.V.
Kalldorf e.V.
Retzen
Leopoldshöhe-Schuckenbaum e.V.
Pivitsheide
Oerlinghausen
Müssen-Billinghausen
Lügde e.V.
Lüdenhausen
Lockhausen e.V.
Lipperreihe
Schieder-Schwalenberg

Kreisverband Minden-Lübbecke e.V.

Hille-Hartum
Dehme

Neesen
Minden
Lübbecke
Lohe
Leteln
Pr.-Oldendorf-Holzhausen
Hille-Holzhausen
Rehme
Hausberge
Hahlen
Häverstädt
Espelkamp
Eisbergen
Eidinghausen
Lerbeck
Hüllhorst
Börninghausen-Eininghausen
Wülpe
Werste
Vennebeck
Dützen
Böhlhorst
Bad Oeynhausen
Nammen

Kreisverband Paderborn e.V.

Lerbeck
Salzkotten
Salzkotten
Büren
Bad Lippspringe“

ersetzt.

Bei dem Träger „Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ werden die Wörter „Hilfe für Behinderte“ e.V. (BAG)“ gestrichen und durch die Wörter „SELBST-HILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBST-HILFE)“ ersetzt.

Der Träger „Elternwerk der Katholischen Militärseelsorge e.V., Sitz Bonn (am 5.11.1975)“ wird ersatzlos gestrichen.

Bei dem Träger „Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ werden die Wörter „Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst“ gestrichen und durch die Wörter „IAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit“ ersetzt.

Nach dem Träger „Jugendferienwerk des Landessportbundes NW e.V., Sitz Duisburg“ wird der Träger „Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen im Verband der Feuerwehren in NRW e.V., Sitz Bergneustadt (am 12. April 2010)“ eingefügt.

Der Träger „Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JFNW) im Landes-Feuerwehrverband NW e.V., Sitz Dülmen (am 15.9.1977)“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Träger „Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Bund-Jugend) – Bundesorganisation –, Sitz Bonn (am 21.4.1988)“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Träger „Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V., Sitz Bonn (Bundesverband) (am 18.11.1971)“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Träger „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken – (Bundesverband), Sitz Bonn (am 14.6.1989)“ wird ersatzlos gestrichen.

Der Träger „Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V., Sitz Bonn (am 10.5.1984)“ wird ersatzlos gestrichen.

Bei dem Träger „THW-Jugend Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ gestrichen und durch die Wörter „e.V.“ ersetzt.

Bei dem Träger „THW-Jugend in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V.,

Landesjugend Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V., Landesjugend Nordrhein-Westfalen“ gestrichen und durch die Wörter „NRW“ ersetzt. Die Wörter „Sitz Düsseldorf“ werden eingefügt.

Nach dem Träger „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Sitz Essen“ wird der Träger „WEIT e.V. – Waldorfpädagogische Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft, Sitz Dortmund (am 22. April 2010) befristet bis zum 31. August 2012“ eingefügt.

Der Träger „Zentrum für Gruppenstudien und Gemeinwesenarbeit e.V., Sitz Köln (am 27.2.1976)“ wird ersatzlos gestrichen.

– MBl. NRW. 2010 S. 630

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 313-3.6056.02.01.02
v. 22.6.2010

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBl. NRW. 2160) wird folgt geändert:

I. wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW e.V., Sitz Bochum“ wird der Träger „PID Priester im Dienst an Katholischen Integrierten Gemeinden, Sitz Hagen (am 28. Juli 2004)“ eingefügt.

Nach dem Träger „Universitätsklinikum Münster, Sitz Münster“ wird der Träger „Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Sitz Essen (am 5. Mai 2010) befristet bis zum

31. Juli 2013“ eingefügt.

II. wird wie folgt geändert:

Der Träger „Gemeinschaft der Priester im Dienst der Katholischen Integrierten Gemeinden e.V., Sitz Hagen (am 16. Juni 2005)“ wird gestrichen.

Nach dem Träger „Internationaler Christlicher Jugendaustausch e.V., Sitz Wuppertal“ wird der Träger „PID Priester im Dienst an Katholischen Integrierten Gemeinden, Sitz Hagen (am 16. Juni 2005)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2010 S. 631

22

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich

RdErl. d. Staatskanzlei – IV.1-03.0
v. 7.6.2010

1

Rechtsgrundlage

Nach Nummer 2.4.2 der W zu § 44 LHO – Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich – bzw. nach Nummer 2.3.2 der W zu § 44 LHO – Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Zuwendungsvoraussetzung

Die als bürgererschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgererschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines aus Kulturmitteln geförderten Vorhabens wie folgt Berücksichtigung finden:

- a) Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 €.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das für Kultur zuständige Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- c) Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgererschaftliches Engagement darf 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- d) Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der antragstellenden Einrichtung gegenzuzeichnen.

5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2010 in Kraft
Sie tritt am 30. 6. 2015 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 631

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. Justizministeriums – 3804 – I. 5 –
u. RdErl. d. Inneministeriums – 14-38.01.04-1.1 –
v. 15. 6. 2010

I.**Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen**

1

1.1

Die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1

den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

1.1.2

den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,

1.1.3

die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Inverwahrungnahme und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

1.2

Die Angaben zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 vermerkt auch

- a) die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes)

sowie

- b) die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die bzw. der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

1.3

Für den Umschlag soll ein Vordruck nach **Anlage 1** verwendet werden. **Anlage 1**

1.4

Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnergemeinschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden.

1.5

Die Angaben zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 vermerkt das Gericht in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

2.1

Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach der **Anlage 2 a/2 b** zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. **Anlage 2 a/2 b**

2.2

Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A 4 nach **Anlage 2 c** als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 80 g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet. **Anlage 2 c**

3

3.1

Das Standesamt versieht die ihm gemäß Nr. 2.1 zugehenden Verwahrungsnachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in das Testamentsverzeichnis ein. Sobald die Zahl 100.000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A, B usw. unterscheidet.

3.2

Über das Vorliegen einer Verwahrungsnachricht und ihre Nummer ist ein gesonderter Hinweis in das Geburtenregister einzutragen. Wird der Vermerk über eine Verwahrungsnachricht in ein papiergebundenes Geburtenregister eingetragen, ist die Nummer der Verwahrungsnachricht am unteren Rand des Geburtseintrags der Erblasserin oder des Erblassers zu vermerken.

3.3

Erhält das Standesamt weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenregister bleibt unverändert.

3.4

Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwah-

rungsnachricht besonders abzulegen. Der Vermerk im Geburtseintrag ist zu streichen bzw. zu löschen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen.

3.5

Erhält das Standesamt eine Verwahrungsnachricht, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft, deren bzw. dessen Geburt **nicht** in seinem Geburtenregister beurkundet ist, so hat es die Verwahrungsnachricht an das zuständige Standesamt weiterzuleiten oder, falls dieses sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt es nicht beurkundet hat, so hat das Standesamt die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach Satz 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.

4

Das Amtsgericht Schöneberg erfasst die ihm gemäß Nr. 2.2 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasserinnen und Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

1

1.1

Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)) an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

1.2

Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

1.3

Anlage 3

Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 3** verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abglichten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben. Das Standesamt vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

1.4

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2

2.1

Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB, 348, 350 FamFG.

2.2

Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 349 Absatz 2 FamFG, § 2300 Absatz 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es **unverzüglich** das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden können.

2.3

Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach der vorstehenden Nr. 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 1 der verwahrenden Stelle vom dem Sterbefall Nachricht.

III.

Die Notarin oder der Notar, bei der bzw. dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese **unverzüglich** an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2 c und 3 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2 c und 3 entsprechen.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt werden die AV/der RdErl. vom 2. Januar 2001 (JMBL. NRW. 1980 S. 17/SMBl. NRW. S. 242) sowie die AVen vom 8. November 2005 (JMBL. NRW. S. 265) und vom 10. August 2007 (JMBL. NRW. S. 206) aufgehoben.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Anlage 1

zu der AV vom 15.06.2010
 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
 (Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers Geburtsname Familiennamen Vornamen Geburtsname Geburtsort, Gemeinde, Kreis Standesamt und Nr.	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
....., den Amtsgericht - - Notarin/Notar (Unterschrift)					
Gemeinschaftliches ☐	Testament ☐	Erbvertrag ☐	Urkunde ☐	vom	Urk.Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des gerichts				
Nach Ableben	☐ des Ehemannes/Mannes, ☐ der Ehefrau/Frau, Lebenspartners Lebenspartnerin eröffnet am und wieder verschlossen.				
Ort, Datum	_____ Amtsgericht Rechtspfleger/in/UdG (Unterschrift)				

Anlage 2 a

zu der AV vom 15.06.2010
Verwahrungsnachricht - Vorderseite
(Format DIN A 5 - quer -)

Geschäftsstelle des
gerichts

Ort und Tag

Anschrift und Fernruf

Notarin/Notar

Geschäftsnummer

.....

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das

Standesamt

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r

☐ Verfügung von
Todes wegen

☐ notarielle Urkunde über
die Änderung der Erbfolge

☐ Urteil/Vergleich

ist am unter

☐ Verwahrungsbuch-Nr.

..... in besondere amtliche Verwahrung genommen worden

☐ Geschäftsnummer

..... zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden

☐ Urk.Rolle-Nr. beurkundet worden

Auf Anordnung

Anlage 2 b

zu der AV vom 15.06.2010
Verwahrungsnachricht - Rückseite
(Format DIN A 5 - quer -
Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

T.-Nr.:

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers Geburtsname Familiennamen Vornamen Geburtsort, Gemeinde, Kreis Standesamt und Nr.		a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners		b) des Ehemannes/ Mannes, des LPartners/der LPartnerin	
Gemeinschaftliches ☐	Testament ☐	Erbvertrag ☐	Urkunde ☐	vom	Urk. Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
gericht					
(Vom Standesamt auszufüllen) Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an					

Anlage 2 c
zu der AV vom 15.06.2010
Verwahrungsnachricht (Format DIN A 4)

Geschäftsstelle des
gerichts

Ort und Datum

Notarin/Notar

Anschrift und Fernruf

Geschäfts-Nr.:

.....
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das

Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher
bezeichnete/s/r

☐ Verfügung von
Todes wegen

☐ notarielle Urkunde über
die Änderung der Erbfolge

☐ Urteil/
Vergleich

ist am unter

- ☐ Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
☐ Geschäfts-Nr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
☐ Urk.-Rolle-Nr. beurkundet worden.

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Geburtsname		
Familienname		
Vornamen		
Geburtsstag		
Geburtsort		
Standesamt und Nr.		

☐ Gemeinschaftliches	☐ Testament	☐ Erbvertrag	☐ Urkunde	vom	Urk.Rolle-Nr.
der Notarin/des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
	gerichts				

(vom Standesamt auszufüllen)

Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an

Auf Anordnung

Anlage 3

zu der AV vom 15.06.2010
Mitteilung über den Sterbefall gem. II 1.3

Standesamt

.....

Ort, Datum

.....

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin -
- Herrn Notar -
- das Notariat-

Zu der/dem

- ☐ Verfügung von Todes wegen,
- ☐ notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
- ☐ Urteil/Vergleich,

die/der/das dort unter

- ☐ Verwahrungsbuch-Nr. ☐ Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
- ☐ Urk.-Rolle-Nr. ☐ Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt, dass die nachstehend genannte Person verstorben ist:

Geburtsname	
Familienname	
Vornamen	
geboren am	in
letzter Wohnort	in
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

III.**Bekanntmachung
des Mitteldeutschen Rundfunks
über das Telemedienkonzept
„KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“
vom 1.2.2010**

Gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30.10.2009 (GV. NRW. S. 144) geändert, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „KI.KAplus – die Mediathek des KI.KA“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl., 5. 569) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, den 17. Mai 2010

Mitteldeutscher Rundfunk
Prof. Dr. Udo R e i t e r
Intendant

– MBl. NRW. 2010 S. 639

**Bekanntmachung
des Mitteldeutschen Rundfunks
über das Telemedienkonzept
„www.kikaninchen.de – ein Portal für Vorschüler“
vom 1.2.2010**

Gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30.10.2009 (GV. NRW. S. 144) geändert, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „**www.kikaninchen.de** – ein Portal für Vorschüler“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl., S. 576) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, den 17. Mai 2010

Mitteldeutscher Rundfunk
Prof. Dr. Udo R e i t e r
Intendant

– MBl. NRW. 2010 S. 639

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569